

# RS Vwgh 2006/12/14 2006/12/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56;  
AVG §59 Abs1;  
GehG 1956 §61 idF 2002/I/119;  
GehG 1956 §61 idF 2003/I/071;  
GehG 1956 §61 idF 2003/I/130;  
GehG 1956 §69 idF 2002/I/119;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Abspruch über die Bemessung der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss ist - wie die Ruhegenussbemessung selbst - ein zeitraumbezogener Abspruch. Die erstinstanzliche Behörde hat mit ihrem Bescheid die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss "vom 1. Jänner 2003 an" bemessen. Ein zeitraumbezogener Abspruch ohne Nennung eines Endzeitpunktes ist als Abspruch "bis auf weiteres" zu verstehen (vgl. hiezu das zum Entfall von Bezügen ergangene hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2003, Zl. 2002/12/0122).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Inhalt des Spruches Diverses Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120073.X01

## Im RIS seit

06.02.2007

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)